

92. Wird das Rechtsmittel gegen die, eine prozeßhindernde Einrede verwerfende oder den Klagenanspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt erklärende Vorabentscheidung gegenstandslos durch ein nachher ergangenes und rechtskräftig gewordenes Endurteil? Welche Bedeutung hat die, die Einrede für begründet bezw. den Klagenanspruch für unbegründet erklärende Entscheidung höherer Instanz für das ergangene Endurteil?

C.P.D. §§. 248. 276.¹

I. Civilsenat. Urth. v. 30. September 1885 i. S. der Deutschen Dampfschiffsrhederei (Bekl.) w. S. & Co. u. Gen. (Kl.) Rep. I. 159/85.

I. Konsulargericht Schangai.

Aus den Gründen:

„Das von der Beklagten mit der Berufung angefochtene Urteil des Konsulargerichtes vom 3. Januar 1885, welches die Beklagte dem Grunde nach zum Erfasse des in den vorliegenden Klagen geforderten Schadens für verpflichtet erklärt, ist ergangen, nachdem ausweise des Sitzungsprotokolles der Gerichtshof beschlossen hatte, die verschiedenen Klagen behufs gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung über den Grund der Klagenansprüche zu verbinden und diese vorläufig hierauf zu beschränken. Es liegt daher eine Vorabentscheidung im Sinne des §. 276 C.P.D. vor. Das Konsulargericht hat aber, wozu es übrigens nur auf den — weder aus dem Protokolle noch aus dem Thatbestande ersichtlichen — Antrag einer Partei befugt war, sofort nach Verkündigung dieser Entscheidung angeordnet, daß auch über den Betrag des Schadens zu verhandeln sei, und auf Grund der weiteren kontradiktorischen Verhandlungen hat es dann vier getrennte, die Beklagte zur Bezahlung bestimmter Beträge verurteilende, ihr am 27. und 31. Januar 1885 zugestellte Endurteile erlassen, gegen welche nach der Behauptung der Kläger innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingelegt sein soll. Die Kläger haben deshalb in erster Linie geltend gemacht, daß diese Endurteile rechtskräftig geworden seien und ihre Rechtskraft auch der gegen das angefochtene Urteil eingelegten Berufung der Beklagten entgegenstehe.

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 422 ff.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Dieselbe liegt auch nicht etwa dem von den Klägern angezogenen Urteile des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 13. Januar 1885 i. S. W. v. R.¹ zum Grunde, da dort angenommen worden ist, daß die Berufung gegen ein nach §§. 248 und 276 C.P.D. ergangenes Urteil durch ein in Rechtskraft getretenes, hinterher in der Hauptsache erlassenes Verfügnisurteil gegenstandslos werde, während die Frage, wie es sich in dem hier vorliegenden Falle eines später ergangenen kontrabitorischen Endurteiles verhalte, ausdrücklich dahingestellt gelassen ist. Die Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift des §. 137 G.B.G. würde vielmehr nur dann vorliegen, wenn der jetzt erkennende I. Civilsenat des Reichsgerichtes von der Bd. 5 S. 422 flg. abgedruckten Entscheidung des III. Civilsenates abweichen wollte, nach welcher die Rechtskraft eines in der Hauptsache, bezw. über den Betrag des Anspruches ergangenen kontrabitorischen Urteiles nicht bewirkt, daß die Anfechtung einer vorausgegangenen, nach den §§. 248 und 276 C.P.D. erlassenen Entscheidung, durch welche eine prozeßhindernde Einrede verworfen, bezw. der Klagenspruch seinem Grunde nach als berechtigt anerkannt ist, gegenstandslos oder unstatthaft wird. Dieser Ansicht schließt der I. Civilsenat sich jedoch an, indem er der Begründung derselben im wesentlichen beitrifft.

Dahingestellt kann hierbei die ebenfalls streitige Frage bleiben, ob die dem Gerichte, welches eine Vorabentscheidung der hier fraglichen Art erlassen hat, im Absätze 2 der §§. 248 und 276 C.P.D. erteilte Befugnis, die Verhandlung zur Hauptsache, bezw. über den Betrag des Anspruches anzuordnen, überhaupt die Befugnis umfaßt, nicht nur über die einzelnen Streitpunkte durch Zwischenurteile zu entscheiden, sondern auch ein Endurteil zu erlassen, oder ob von einem solchen bis zum Eintritte der Rechtskraft der Vorentscheidung Abstand zu nehmen ist. Ebenso ist es unerheblich, ob im vorliegenden Falle die Verhandlung über den Betrag der Klagensprüche vonseiten einer Partei beantragt war. Denn es fragt sich hier nur, ob der behauptete Eintritt der Rechtskraft der über den Betrag ergangenen Endurteile, welche diesen ihren Charakter auch dann, wenn sie mit Unrecht erlassen sein sollten, nicht verlieren und mithin auch in diesem Falle an sich der

¹ Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 Nr. 97 S. 343. D. R.

Rechtskraft fähig sein würden, zugleich auch die Anfechtbarkeit eines voraufgegangenen, nach Maßgabe der §§. 248 und 276 C.P.D. erlassenen Urtheiles durch die dagegen zulässigen Rechtsmittel ausschließt.

Nun ist es klar, daß ein nach diesen Paragraphen ergangenes, eine prozeßhindernde Einrede vertwerfendes, bezw. den Klagenanspruch an sich für begründet erklärendes Urteil die Erledigung und Entscheidung eines wesentlichen Bestandtheiles des Prozeßstoffes enthält. Dieser antizipierte Bestandteil der Entscheidung bildet aber eine notwendige Voraussetzung des später ergehenden Endurtheiles, und wenn nun das Gesetz die hier fraglichen Vorabentscheidungen, obwohl sie ihrem Charakter nach nur Zwischenurteile sind, welche an sich lediglich der Anfechtung mit dem gegen das Endurteil zuständigen Rechtsmittel unterliegen würden, in betreff der Rechtsmittel dennoch als Endurteile angesehen wissen will, so ergibt sich hieraus von selbst, daß ein sich an diese Vorentscheidungen anschließendes Enderkennntnis nur die Funktion haben kann, den übriggebliebenen Teil des Streitstoffes zu erledigen, und daß es der Vorentscheidung gegenüber eine selbständige materielle Bedeutung nur durch die Rechtskraft der ersteren erlangen kann, mit der Beseitigung der Vorentscheidung in höherer Instanz aber die für seinen eigenen Bestand erforderliche Grundlage verliert. Nur in diesem Sinne kann es vom Richter überhaupt verstanden und erlassen sein. Seine Fähigkeit zur Erlangung der Rechtskraft kann also bei dem Verhältnisse der beiden Urteile zu einander nicht soweit reichen, die Einlegung der gegen das Zwischenurteil zulässigen Rechtsmittel oder die Entscheidung auf dieselben auszuschließen oder diese Entscheidung wirkungslos zu machen. Vielmehr ist es klar, daß von der Ermächtigung zur Fortsetzung des Verfahrens schon vor Eintritt der Rechtskraft der Vorentscheidung überhaupt immer nur auf die Gefahr hin Gebrauch gemacht werden kann, daß das weitere Verfahren und die darauf ergangenen Entscheidungen durch ein die Vorentscheidung ungültig abänderndes Erkenntnis von selbst außer Kraft treten, ohne daß es der ausdrücklichen Aufhebung (und folglich auch der Anfechtung eines etwa ergangenen Endurtheiles) bedürfte.

Für dieses Verhältniß des Endurtheiles zu der nach dem §§. 248. 276 C.P.D. ergangenen Vorentscheidung, nach welchem ersteres nur eine provisorische Bedeutung hat, spricht auch die Begründung, mittels welcher der Direktor im Reichskanzleramte bei der Beratung der Civilprozeß-

ordnung in der Reichstagskommission die Bestimmung des jetzigen §. 276, daß die Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches als Endurteil anzusehen sei, mit Erfolg rechtfertigte, indem er hervorhob, es empfehle sich, erst eine sichere und unabänderliche Feststellung über den Grund der Klage zu gewinnen, bevor man dazu schreite, über die Größe des Anspruches zu entscheiden, wobei er mit Bezug auf die vorgesehene Möglichkeit, sogleich über den Betrag fortzuverhandeln, hinzufügte, von dieser Befugnis werde der Richter nur Gebrauch machen, wenn er nach den Umständen des Falles auf Unterlassung der Anfechtung, bezw. Bestätigung seiner Vorentscheidung durch das höhere Gericht mit Sicherheit rechnen könne.

Vgl. Hahn, Materialien zur C.P.D. S. 601.

Es läßt dies erkennen, daß das Gesetz davon ausgeht, mit der Abänderung der Vorentscheidung in höherer Instanz verliere ein auf Grund der weiteren Verhandlung erlassenes Endurteil seine Bedeutung. Ebenso ergibt sich aus der der Vorentscheidung beigelegten Anfechtbarkeit durch Rechtsmittel, daß damit zugleich ein Zurückkommen des Beklagten auf die verworfene prozeßhindernde Einrede, bezw. ein weiteres Bestreiten des Grundes des Klageanspruches bei der in derselben Instanz erfolgenden Fortsetzung der Verhandlung für unzulässig erklärt wird, woraus weiter folgt, daß es auch unzulässig ist, mit einem gegen das ergangene Endurteil eingelegten Rechtsmittel den Inhalt der Vorentscheidung anzufechten. Es kann aber unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, von dem Beklagten, wenn ihm das Endurteil im übrigen keine Veranlassung zur Beschwerde giebt, nur zu dem Zwecke die Einlegung eines Rechtsmittels gegen dasselbe zu verlangen, damit nicht sein die Vorentscheidung anfechtendes Rechtsmittel für gegenstandslos erklärt, bezw. sogar ein von ihm erwirktes, die Klage abweisendes Urteil höchster Instanz wirkungslos werde, weil dasselbe sonst gegen ein inzwischen formell rechtskräftig gewordenes, auf das weitere abgeforderte Verfahren ergangenes erstinstanzliches Urteil zurücktreten müsse, obwohl der erste Richter über den durch die Vorentscheidung abgetrennten Teil des Prozeßstoffes gar nicht mehr entscheiden durfte, solange darüber noch in höherer Instanz entschieden werden konnte. Wäre dies die Absicht des Gesetzes gewesen, so hätte kein Grund vorgelegen, den hier fraglichen Vorentscheidungen die selbständige Anfechtbarkeit durch Rechtsmittel beizulegen. Der Ansicht, daß das nachfolgende Endurteil

insofern einen Beschwerdegrund biete, als vor eingetretener Rechtskraft der Vorentscheidung ein den Beklagten verurteilendes Erkenntnis überhaupt nicht habe ergehen dürfen, liegt die *petitio principii* zum Grunde, daß ein solches formell rechtskräftig gewordenes Endurteil den ganzen Rechtsstreit und daher auch die durch die Vorentscheidung abgetrennte Streitfrage erschöpfe, obwohl die Entscheidung über diese der höheren Instanz vorbehalten ist, daß mithin die Vorabentscheidung nach den §§. 248. 276 C.P.D. nur die Bedeutung eines gewöhnlichen, nach den §§. 473. 510 daselbst nur mittels der Berufung resp. Revision gegen das nachfolgende Endurteil unterliegenden Zwischenurteiles habe, während es sich hier um die dem obigen zufolge zu bejahende Frage handelt, ob nicht in diesen Fällen das Endurteil, weil es die, der selbständigen Anfechtung unterliegende Vorentscheidung zur notwendigen Voraussetzung hat und erst durch ihre Rechtskraft eine weiterreichende Bedeutung erhält, nur dahin verstanden werden kann, daß es vorläufig nur der formellen Rechtskraft fähig ist und erst durch die Rechtskraft auch der Vorentscheidung die Bedeutung eines auch materiell rechtskräftigen und vollstreckbaren Endurteiles gewinnt, mit der Beseitigung der Vorentscheidung aber von selbst keine Grundlage verliert. Mit Recht ist auch schon in der erwähnten Entscheidung des III. Civilsenates darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen in den §§. 508. 509 C.P.D. dem Beklagten für die Anfechtung der Vorentscheidung auch die höchste Instanz offenstehen, für die Entscheidung in der Hauptsache resp. über den Betrag des Anspruches aber ausgeschlossen sein kann, und daß es gar nicht immer in der Willkür des Beklagten steht, die formelle Rechtskraft der Sachentscheidung solange zu verzögern, bis auf seine Anfechtung der Vorentscheidung ein endgültiges Urteil ergangen ist. Ob auch das ergangene Enderkennntnis mit einem Rechtsmittel angefochten ist oder nicht, kann daher füglich vom Gesetzgeber als erheblich für die Anfechtbarkeit der Vorentscheidung nicht angesehen sein. Übrigens hat auch schon der II. Civilsenat des Reichsgerichtes in der Bd. 5 S. 392 flg. abgedruckten Entscheidung den gegen die Revision wider ein Berufungsurteil, durch welches eine nach §. 248 C.P.D. ergangene Entscheidung bestätigt war, erhobenen Einwand, daß inzwischen in der Sache ein Endurteil ergangen, zugestellt und mit der Revision nicht angegriffen, sondern vielmehr vollstreckt worden sei, für unerheblich erklärt, da der Beklagte schon des Kostenpunktes wegen ein genügendes Interesse habe,

von dem ihm nach §. 248 C.P.D. zustehenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen.

Die für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemachten Gründe können für durchschlagend nicht erachtet werden.

Zwar konzentriert sich nach dem Prinzipie der Civilprozeßordnung in der Regel der ganze Streitstoff in der mündlichen Verhandlung ohne bestimmte stofflich gesonderte Abschnitte des Verfahrens und erscheint daher bei der Einheitlichkeit dieser Verhandlung im Falle einer Unterbrechung derselben in der Regel nur das in der der Urteilsfällung unmittelbar vorhergehenden Verhandlung Vorgebrachte als der vom Richter zu berücksichtigende und maßgebende Streitstoff. Allein von dieser Regel statuieren die §§. 248. 276 C.P.D. augenscheinlich eine Ausnahme, da ihren Bestimmungen gegenüber offenbar der Grundsatz, daß auch bei der Fortsetzung der Verhandlung wieder der ganze Streitstoff vorgebracht werden müsse, als ausgeschlossen angesehen werden muß, indem der Beklagte gesetzlich verhindert ist, die bereits verworfene prozeßhindernde Einrede resp. Bestreitung des Grundes der Klage fernerhin in derselben Instanz geltend zu machen. Zwar ist durch ein nach den §§. 248. 276 C.P.D. erlassenes Zwischenurteil der Anspruch des Klägers quantitativ auch noch nicht teilweise erledigt, und es ist in §. 312 C.P.D. bestimmt, daß die Vorschriften über das Veräumnisurteil auch auf das Verfahren, welches die Bestimmung des Betrages eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruches zum Gegenstande hat, „entsprechende“ Anwendung finden; aber der in der Begründung des mit §. 312 C.P.D. gleichlautenden §. 302 des Entwurfes

vgl. Hahn, Materialien S. 299

aufgestellte Satz, in Wirklichkeit bilde den Gegenstand der Verhandlung noch immer die ganze Sache, erscheint nur unter der Voraussetzung als richtig, daß das mittels selbständigen Rechtsmittels anfechtbare Zwischenurteil rechtskräftig wird oder in höherer Instanz endgültig bei Bestand bleibt. In ähnlicher Weise ist, wie auch schon in Bd. 6 S. 336 der Entsch. des Reichsgerichtes in Civilf. hervorgehoben ist, auch die in den Motiven

vgl. Hahn a. a. O. S. 297

enthaltene Definition der Endurteile dahin, daß sie ganz oder teilweise über den Klageantrag als solchen entscheiden und somit der Rechtsstreit selbst erledigt wird, keine genaue oder erschöpfende.

Ferner beruht die Argumentation, daß die Rechtskraft des Endurtheiles die Elemente der betreffenden prozeßhindernden Einrede resp. des Grundes der Klage, da die Savigny'sche Theorie der Rechtskraft der sog. Elemente des Urtheiles durch §. 293 C.P.D. reprobiert sei, beseitige, daß daher der durch das Zwischenurteil erledigte Vorstreit ein rein theoretischer sein würde, vielmehr das Endurteil als das allein maßgebende vom Beklagten angegriffen werden müsse, und daß die Vorabentscheidungen nach der Civilprozeßordnung dem Endurteile systematisch untergeordnet seien, auf der Verkennung der Thatsache, daß dieses Gesetz durch die in betreff der Rechtsmittel vorgenommene Gleichstellung der nach den §§. 248. 276 C.P.D. erlassenen Urtheile mit den Endurteilen dieses System bewußtermaßen durchbrochen hat, daß es also als *petitio principii* erscheint, daß die dem Beklagten gestattete Anfechtung der Vorentscheidung durch Anrufung einer höheren Instanz resp. das von dieser zu erlassende oder bereits ergangene, die Vorentscheidung aufhebende Erkenntniß ihre Bedeutung verlieren resp. zurücktreten müssen gegenüber einem in erster Instanz nachträglich ergangenen Endurteile. An sich erscheint es vielmehr als das allein natürliche, daß bei dem engen und unauflösblichen Zusammenhange des Endurtheiles mit dem Zwischenurteile, wenn ausnahmsweise das letztere einer selbstständigen Anfechtung durch Rechtsmittel unterworfen ist, ersterem nur unter der Voraussetzung eine Bedeutung beizubehalten kann, daß die Entscheidung letzter Instanz in betreff des durch das Zwischenurteil erledigten Theiles des Streitstoffes nicht mit der im Endurteile getroffenen Entscheidung in Widerspruch steht, daß das Gesetz also die Wirksamkeit des Endurtheiles, ohne dies auszusprechen, als bis zur Rechtskraft der Vorentscheidung suspendiert und mit der endgültigen Beseitigung der letzteren in höherer Instanz das Endurteil als hinfällig betrachtet, nicht aber umgekehrt eine Anfechtung auch des Endurtheiles nur zu demjenigen Zwecke verlangen kann, zu dessen Erreichung es bereits das Zwischenurteil für anfechtbar erklärt hat. Dies ist auch offenbar der Standpunkt, von welchem aus der §. 276 C.P.D. durch den Regierungsvertreter in der schon erwähnten Weise gerechtfertigt ist. Daß die §§. 248. 276 C.P.D. weder über die Suspendierung des Endurtheiles bis zur Rechtskraft der ergangenen Vorentscheidung eine ausdrückliche Bestimmung enthalten, noch vorschreiben, daß ein Endurteil in solchen Fällen nur bedingt — d. h. unter dem Vorbehalte der Rechtskraft der

Vorentscheidung — zu erlassen sei, obwohl doch die Möglichkeit, daß der Rechtsstreit in mehreren Instanzen zugleich anhängig werde, und eine Divergenz zwischen deren Urteilen voranzusehen war, ist unter diesen Umständen unerheblich, und auch aus den Bestimmungen der §§. 502. 503. 563 C.P.D. läßt sich das Gegenteil nicht entnehmen, da hier das argumentum e contrario sehr bedenklich sein würde. Das Argument, daß nach der Civilprozeßordnung die Rechtskraft eines Urtheiles nur davon abhängt, ob gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel eingelegt ist, kann zu Gunsten der Beseitigung der Anfechtbarkeit der Vorentscheidung durch das nicht angefochtene Endurteil nicht verwendet werden, da das Gleiche auch bei den nach den §§. 248. 276 C.P.D. erlassenen Urteilen zutreffen würde. Ebenso unerheblich ist es, daß nur wirkliche Endurtheile, nicht aber auch Zwischenurtheile der hier fraglichen Art der materiellen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit fähig sind.

Auch der Einwand, daß die §§. 644 flg. C.P.D. in Ansehung der Zwangsvollstreckung die Attestierung der Rechtskraft der Endurtheile in die Hand des Gerichtsschreibers als einen bloßen Formalakt legen, und daß der Gerichtsschreiber, welchem nur das Endurteil, die Zustellungsurkunde und das Notfristattest vorgelegt zu werden brauche, von dem ganzen Vorstreite und dessen Entscheidung möglicherweise nichts erfahre, falls das Urteil dessen nicht selbst Erwähnung thut, rechtfertigt nicht die Ansicht, daß das Gesetz eine Suspension der Wirksamkeit des Endurtheiles bis zur Rechtskraft der Vorentscheidung nicht gewollt haben könne, weil dies sonst notwendig bei den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen. Man kann vielmehr höchstens sagen, daß es zweckmäßig gewesen sein würde, wenn letzteres unter Hinzufügung näherer Vorschriften für den prüfenden Gerichtsschreiber geschehen wäre. Aber auch ohnedies genügen die Vorschriften der Civilprozeßordnung, um in den hier fraglichen Fällen die Zwangsvollstreckung aus Endurtheilen zu verhindern, bis sie durch die Rechtskraft der Vorentscheidung materiell rechtskräftig geworden sind und Vollstreckbarkeit erlangt haben. Denn zur vollständigen Darstellung des Sach- und Streitstandes in dem Thatbestande des Endurtheiles gehört auch die Erwähnung der bereits erfolgten Vorentscheidung, und es ist daher angesichts der Vorschrift des §. 284 Ziff. 3 C.P.D. anzunehmen, daß der Gerichtsschreiber schon durch das Endurteil selbst von der ergangenen Vorentscheidung Kunde erhält und deshalb vor

Eintritt der Rechtskraft, resp. der endgültigen Bestätigung der letzteren die (zur Zwangsvollstreckung nach §. 662 C.P.D. erforderliche) vollstreckbare Ausfertigung des Urtheiles nicht erteilen wird. Geschieht dies aber dennoch, so würde es dem Beklagten freistehen, die Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel auf dem in §. 668 C.P.D. vorgesehenen Wege bei dem Gerichte geltend zu machen, und bei einer seine Einwendung verwerfenden Entscheidung des Gerichtes würde ihm noch der Weg der Klage nach §. 687 C.P.D. offenstehen.

Ferner ist es für die vorliegende Frage auch unerheblich, daß das Institut der Rechtskraft durch die Civilprozeßordnung insofern den Parteien anvertraut ist, als die Zustellung der Urtheile, deren Zeitpunkt für die Frist zur Einlegung der Berufung und Revision maßgebend ist, nicht von Amts wegen, sondern auf Betreiben der Parteien erfolgt. Denn gegen die Verschleppung der Sache durch Unterlassung der Zustellung seitens des Beklagten ist der Kläger durch die Befugnis geschützt, die Zustellung seinerseits zu bewirken. Für das vom Gesetzgeber gewollte Verhältnis des ergangenen Endurtheiles zu der nach den §§. 248. 276 C.P.D. erlassenen Vorentscheidung kann daher dieser Umstand nicht maßgebend gewesen sein. Richtig ist es allerdings, daß bei der hier verteidigten Ansicht das Endurteil durch ein die Vorentscheidung definitiv abänderndes Urteil der höheren Instanz aufgehoben wird, ohne daß dies in dem letzteren ausgesprochen zu werden braucht, ja ohne daß vielleicht das dieses letztere Urteil erlassende Gericht von der Existenz dieses Endurtheiles auch nur Kenntnis hatte. Allein diese, auf dem gesetzlichen Instanzenzuge beruhende Folge muß eben als eine vom Gesetzgeber gewollte angesehen werden, da dieser dem Beklagten die Anfechtung der Vorentscheidung gleich der eines Endurtheiles gestattet hat. Die gerügte Anomalität derselben kann daher nicht in Betracht kommen.

Vgl. zur Litteratur dieser Streitfrage: Gaupp, Kommentar zu §. 248 C.P.D.; Wach, Vorträge S. 98; Struckmann und Koch, (4. Aufl.) Anm. 2—4 zu §. 248 und Anm. 1—4 zu §. 276; Seuffert, Kommentar (2. Aufl.) Anm. 3 u. 4 zu §. 248 und Anm. 2 und 3 zu §. 276; Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechtes Jahrg. 25 S. 852 flg. (v. Bülow) und S. 858 flg. (Hönnemann) sowie Jahrg. 27 S. 1 flg. (Oppenheim) und S. 476 und 477; Kirchenheim, Centralblatt für Rechtswissen-

tschaft Bd. 2 S. 261 und v. Wilnowski und Lebh, Kommentar (4. Aufl.) Anm. 5 zu §. 248 und Anm. 4 zu §. 276." . . .